

Zwischenprüfungsordnung

für die Lehramtsstudiengänge an der Humboldt-Universität zu Berlin

für das

- Amt des Lehrers (L 1)
- Amt des Lehrers - mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern (L 2)
- Amt des Lehrers an Sonderschulen (L 3)
- Amt des Studienrats (mit allgemeinbildenden Fächern) (L 4, L 6)
- Amt des Studienrats mit einer beruflichen Fachrichtung (L 5)

Auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 05. Oktober 1995 (GVBl. S. 727), zuletzt geändert durch Haushaltsstrukturgesetz vom 15. April 1996 (GVBl. S. 126), des Berliner Lehrerbildungsgesetzes (LBiG) in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), zuletzt geändert am 26. Oktober 1995 (GVBl. S. 699) sowie der Verordnung über die Ersten (Wissenschaftlichen und Künstlerisch-Wissenschaftlichen) Staatsprüfungen für die Lehramter (1. LehrerPO 1982) vom 18. August 1982 (GVBl. S. 1650), zuletzt geändert am 26. Oktober 1995 (GVBl. S. 699), hat der Akademische Senat der Humboldt-Universität zu Berlin am 04. Juni 1996 nachfolgende Zwischenprüfungsordnung erlassen*).

Die Zwischenprüfungsordnung besteht aus den Teilen:

Teil I

Fachübergreifende Bestimmungen für die Zwischenprüfung in den Lehramtsstudiengängen

Teil II

Fachspezifische Prüfungsanforderungen für die einzelnen Prüfungsfächer

Die Festlegungen der fachübergreifenden Bestimmungen für die Zwischenprüfung in den Lehramtsstudiengängen gehen denen der fachspezifischen Prüfungsanforderungen für die einzelnen Prüfungsfächer vor. Abweichungen davon bedürfen der Beschlußfassung durch den Akademischen Senat und der Bestätigung durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur.

*) Die „fachübergreifenden Bestimmungen für die Zwischenprüfung in den Lehramtsstudiengängen“ der „Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Humboldt-Universität zu Berlin“ wurden am 22. Oktober 1996 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt.

Teil I: Fachübergreifende Bestimmungen für die Zwischenprüfung in den Lehramtsstudiengängen

§ 1 Gegenstand und Zweck der Zwischenprüfung

(1) Gegenstand der Zwischenprüfung ist das Prüfungsfach im Sinne der 1. LehrerPO im Studiengang Amt des Lehrers bzw. die Prüfungsfächer im Sinne der 1. LehrerPO in den übrigen Lehramtsstudiengängen.

(2) Die Zwischenprüfung bildet den Abschluß des Grundstudiums im gewählten Prüfungsfach. In der Zwischenprüfung sollen die Kandidaten/ Kandidatinnen nachweisen, daß sie die inhaltlichen Grundlagen des Prüfungsfaches, das methodische Instrumentarium und eine systematische Orientierung sowie Kriterien für ein verantwortliches Handeln erworben haben.

§ 2 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium eines jeden Prüfungsfaches gliedert sich in Grund- und Hauptstudium. Die für das Grundstudium vorgesehene Studienzeit beträgt in der Regel vier Semester.

(2) Die Zwischenprüfung kann in Teilprüfungen oder für das Prüfungsfach insgesamt am Ende des Grundstudiums abgelegt werden.

(3) Sie kann auch vor Ablauf des 4. Semesters abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

§ 3 Zwischenprüfungsausschuß

(1) Der zuständige Fakultätsrat bestellt auf Vorschlag der Mitgliedergruppen für einen oder mehrere Teilstudiengänge den Zwischenprüfungsausschuß, der mindestens aus fünf Mitgliedern und deren Stellvertretern besteht und in dem die Professoren/ Professorinnen die absolute Mehrheit der Stimmen haben. Dem Zwischenprüfungsausschuß gehört mindestens ein Student oder eine Studentin an.

(2) Der Zwischenprüfungsausschuß wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professoren/ Professorinnen einen zum Vorsitzenden/ eine zur Vorsitzenden und einen weiteren zum Stellvertreter/ eine weitere zur Stellvertreterin.

(3) Die Amtszeit des Zwischenprüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Zwischenprüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger/ Nachfolgerinnen gewählt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben. Der zuständige Fakultätsrat kann mit der Mehrheit der Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen anderen Zwischenprüfungsausschuß bestellen.

(4) Der Zwischenprüfungsausschuß ist insbesondere zuständig für

1. die Organisation der Zwischenprüfung
2. die Anrechnung von Studienzeiten im Grundstudium sowie diesbezügliche Studien- und Zwischenprüfungsleistungen
3. die Aufstellung der Prüfer- und Beisitzerlisten
4. die Gewährung von Prüfungserleichterungen für behinderte Studierende.

Der Zwischenprüfungsausschuß kann durch Beschluß einzelne Zuständigkeiten auf den Vorsitzenden/ die Vorsitzende übertragen. Entscheidungen des/ der Vorsitzenden werden auf Antrag der Betroffenen oder eines anderen Ausschußmitgliedes dem Zwischenprüfungsausschuß zur Entscheidung vorgelegt. Mitglieder des Zwischenprüfungsausschusses können Zuständigkeiten desselben nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheit sind.

(5) Der Zwischenprüfungsausschuß berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Zwischenprüfungsordnung.

Die Mitglieder des Zwischenprüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen und sich umfassend über die Einhaltung der Zwischenprüfungsordnung zu informieren. Sie gelten nicht als Öffentlichkeit.

(6) Entscheidungen des Zwischenprüfungsausschusses werden von dessen Vorsitzenden der zuständigen Stelle der Universitätsleitung mitgeteilt, soweit es für deren Arbeit erforderlich ist.

(7) Die Mitglieder des Zwischenprüfungsausschusses, deren Stellvertreter/ Stellvertreterinnen, die Prüfer/ Prüferinnen und die Beisitzer/ Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/ die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Prüfer/ Prüferinnen und Beisitzer/ Beisitzerinnen

(1) Gemäß § 32 BerlHG werden Professoren/ Professorinnen und habilitierte akademische Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen zu Prüfern/ Prüferinnen bestellt. Davon abweichend dürfen nichthabilitierte akademische Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen und Lehrbeauftragte zu Prüfern/ Prüferinnen nur bestellt werden, soweit sie zu selbständiger Lehre berechtigt sind und wenn Professoren/ Professorinnen oder habilitierte akademische Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen für Prüfungen nicht zur Verfügung stehen. Prüfungsrelevante Studienleistungen gemäß § 8 können auch von den jeweiligen Lehrkräften erteilt werden.

(2) Der Zwischenprüfungsausschuß bestellt die Prüfer/ Prüferinnen, indem er sie einer bestimmten Prüfung zuweist. Zum Prüfer oder zur Prüferin kann nur bestellt werden, wer auf dem Gebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine Lehrtätigkeit ausgeübt hat, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern. Die Namen der jeweils für die einzelnen Prüfungen zur Verfügung stehenden Prüfer/ Prüferinnen werden vom Zwischenprüfungsausschuß mindestens vier Wochen vorher durch Anschlag bekanntgegeben.

(3) Sind mehrere Prüfer/ Prüferinnen mit der gleichen Prüfungsberechtigung vorhanden, hat der Kandidat/ die Kandidatin das Recht, unter diesen einen/diese eine als Prüfer/ Prüferin vorzuschlagen. Aus wichtigem Grund, insbesondere übermäßiger Prüfungsbelastung des vorgeschlagenen Prüfers/ der vorgeschlagenen Prüferin, kann der Zwischenprüfungsausschuß von dem Vorschlag des Kandidaten/ der Kandidatin abweichen. Sollte ein Prüfer/ eine Prüferin aus zwingenden und nicht vorhersehbaren Gründen Prüfungen nicht oder nur mit erheblichen Terminverschiebungen

abnehmen können, kann der Zwischenprüfungsausschuß einen anderen Prüfer/ eine andere Prüferin benennen bzw. Abweichungen von den Prüfungsterminen gestatten. Der vorgeschlagene Prüfer/ die vorgeschlagene Prüferin kann unter Angabe von Gründen beim Zwischenprüfungsausschuß beantragen, einen anderen Prüfer/ eine andere Prüferin zu benennen.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel von mindestens zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfern oder Prüferinnen oder von einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin abzunehmen und zu protokollieren. Beisitzer/ Beisitzerinnen werden vom Zwischenprüfungsausschuß bestellt. Sie haben keine Entscheidungsbefugnis.

§ 5 Prüfungsformen

(1) Prüfungsformen sind mündliche Prüfungen und schriftliche Prüfungen (Klausuren) sowie prüfungsrelevante Studienleistungen.

(2) Macht ein Kandidat/ eine Kandidatin durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er/ sie wegen körperlicher Beeinträchtigungen und Behinderungen nicht in der Lage ist, eine Zwischenprüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Zwischenprüfungsausschuß gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 6 Mündliche Prüfungen

(1) Die Prüfungsdauer für jeden Kandidaten/ jede Kandidatin beträgt in der Regel 20 Minuten, bei Gruppenprüfungen höchstens 60 Minuten.

(2) Soweit verschiedene Prüfungsgebiete inhaltlich eng zusammenhängen, können sie in einer Kollegialprüfung (zu einem Zeitpunkt von mehreren Prüfern/ Prüferinnen ohne Beisitzer/ Beisitzerinnen) zusammengefaßt werden. Dabei wird jedes einzelne Prüfungsgebiet von nur einem (fachlich zuständigen) Prüfer/ einer (fachlich zuständigen) Prüferin geprüft. Vor der Festlegung der Note gemäß § 11 Absatz (1) hört der zuständige Prüfer/ die zuständige Prüferin die anderen an der Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer/ Prüferinnen; die endgültige Entscheidung über die Note trifft allein der zuständige Prüfer/ die zuständige Prüferin. Für jedes Prüfungsgebiet wird ein Protokoll gemäß Absatz (5) vom entsprechenden Prüfer oder von der entsprechenden Prüferin geführt.

Die Prüfungsdauer beträgt für jedes Prüfungsgebiet in der Regel 20 Minuten. Für die Prüfungsdauer pro Kandidat/ Kandidatin und pro Prüfungsgebiet gilt Absatz (1) entsprechend.

Prüfungsgebiete ohne engen fachlichen Zusammenhang werden einzeln, zeitlich getrennt, geprüft.

(3) Deckt das Fach eines Prüfers/ einer Prüferin oder der Lehrauftrag nicht das gesamte Prüfungsgebiet ab, so muß die Prüfung über alle Teilgebiete gleichzeitig durch alle am Prüfungsgebiet beteiligten Prüfungsberechtigten durchgeführt werden.

Jeder Prüfer/ jede Prüferin prüft dabei über sein/ ihr Teilgebiet. Ein Beisitzer oder eine Beisitzerin ist nicht erforderlich. Das Protokoll führt einer der Prüfer/ eine der Prüferinnen. Für die gesamte Prüfungsdauer gilt Absatz (1) entsprechend.

(4) Gegenstände, Ergebnisse und Verlauf der mündlichen Prüfung sind in einem Prüfungsprotokoll festzuhalten, das von allen beteiligten Prüfern/ Prüferinnen und dem Beisitzer/ der Beisitzerin zu unterzeichnen und den Prüfungsakten beizulegen ist.

(5) Mündliche Prüfungen finden hochschulöffentlich statt, es sei denn, ein Kandidat/ eine Kandidatin widerspricht. Studenten/ Studentinnen, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind bei begrenzter Platzzahl zu bevorzugen. Die Zulassung des genannten Personenkreises erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Die Öffentlichkeit kann bei Beeinträchtigung der Prüfung von dem/ von den Prüfer(n) ausgeschlossen werden. Die Fortsetzung findet in diesem Fall unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt.

(6) Die Prüfung kann aus wichtigem Grund auf Antrag des Kandidaten/ der Kandidatin unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, daß die Prüfung unverzüglich nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes – spätestens aber nach 14 Tagen – stattfindet.

Eine erneute Anmeldung zur Prüfung ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Die Gründe, die zur Unterbrechung einer Prüfung geführt haben, werden dem Zwischenprüfungsausschuß mitgeteilt.

§ 7 Schriftliche Prüfungen (Klausuren)

(1) Schriftliche Prüfungen werden unter Aufsicht mit zugelassenen Hilfsmitteln durchgeführt. Die Zeitdauer wird jeweils fachspezifisch geregelt.

(2) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer/ die Prüferin, der/ die die Aufgabe stellt. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist zusammen mit dem Prüfungstermin bekanntzugeben.

§ 8 Prüfungsrelevante Studienleistungen

(1) Hierbei werden die Prüfungsleistungen in Form von mündlichen Prüfungsgesprächen, Referaten, Klausuren, sonstigen schriftlichen Ausarbeitungen oder protokollierten praktischen Leistungen im Rahmen der Lehrveranstaltungen erbracht.

(2) Die Leistungen sind vom Prüfungsberechtigten gemäß § 11 zu bewerten. Die Prüfungsleistungen sind erfolgreich erbracht, wenn sie mindestens mit "ausreichend (4,0)" bewertet wurden. Prüfungsleistungen, die schlechter als "ausreichend" bewertet wurden oder gemäß § 13 als nicht bestanden gelten, sind gemäß § 12 zu wiederholen.

(3) Für die erfolgreich erbrachten Prüfungsleistungen wird vom Prüfer/ von der Prüferin eine Bescheinigung ausgestellt, auf der die Art und der Gegenstand der Beurteilung zugrunde gelegten Leistungen anzugeben sind.

(4) Wird die prüfungsrelevante Studienleistung im Rahmen eines Projektes erbracht, so legt der jeweilige Projektleiter oder die jeweilige Projektleiterin die Anforderungskriterien fest.

§ 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Grundstudium entscheidet der Zwischenprüfungsausschuß, über die Anerkennung von Orientierungspraktika das Sachgebiet Lehrerbildung und Praktikumsbüro der Studienabteilung der Humboldt-Universität zu Berlin.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in denselben Fächern der Lehramtsstudiengänge werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Zwischenprüfungen.

(3) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in anderen Fächern der Lehramtsstudiengänge oder in anderen Studiengängen werden soweit anerkannt, wie die Gleichwertigkeit in Teilgebieten festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang

und in den Anforderungen derjenigen des entsprechenden Faches an der Humboldt-Universität zu Berlin im wesentlichen entsprechen.

(4) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten.

(5) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze (1) bis (4) entsprechend.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze (1) bis (4) besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student/ die Studentin hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen und den Antrag auf Anerkennung beim zuständigen Zwischenprüfungsausschuß bzw. im Praktikumsbüro einzureichen.

§ 10 Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren

(1) Die Fristen für die Anmeldung zu Prüfungen werden vom Zwischenprüfungsausschuß festgesetzt und durch Aushang bekanntgegeben. Für jedes Semester ist mindestens ein Prüfungszeitraum vorzusehen.

(2) Als Voraussetzungen für die Prüfungszulassung sind folgende Unterlagen zusammen mit dem Zulassungsantrag einzureichen:

1. eine Erklärung des Kandidaten/ der Kandidatin, ob er/ sie bereits eine Zwischenprüfung im gleichen oder einem verwandten Teilstudiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder ob er/ sie sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet
2. Studienbuchseiten
3. Bescheinigungen über den erfolgreichen Abschluß von Lehrveranstaltungen, soweit dies in den fachspezifischen Prüfungsanforderungen gefordert wird
4. eine Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ableistung betriebspraktischer Tätigkeit, sofern vorgeschrieben
5. eine Bescheinigung über die Teilnahme an einer Studienberatung, sofern diese obligatorisch in den fachspezifischen Prüfungsanforderungen vorgesehen ist

6. der Nachweis der Immatrikulation an der Humboldt-Universität zu Berlin mindestens im letzten Semester vor der Zwischenprüfung in einem Lehramtsstudiengang, in dessen Rahmen die beabsichtigte Prüfung stattfinden soll
7. Prüfvorschläge.

(3) Es sind nur die zu der beabsichtigten Prüfung gehörenden Unterlagen einzureichen. Ist es dem Kandidaten/ der Kandidatin nicht möglich, diese in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Zwischenprüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Für die Erlangung prüfungsrelevanter Studienleistungen sind die Termine von Studenten/ Studentinnen mit dem Prüfer/ der Prüferin selbst zu vereinbaren.

(5) Über die Zulassung zur Zwischenprüfung erhält der Student/ die Studentin einen Bescheid vom Zwischenprüfungsausschuß. Die Nichtzulassung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Jede einzelne Prüfungsleistung ist vom jeweiligen Prüfungsberechtigten durch Vergabe einer Note und dem ihr zugeordneten Urteil nach folgendem Schlüssel zu bewerten:

1	=	sehr gut
	=	eine hervorragende Leistung
2	=	gut
	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	=	befriedigend
	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	=	ausreichend
	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	=	nicht ausreichend
	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen ist es möglich, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 zu bilden; die Noten 0,7 und 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Das Ergebnis der Prüfung bzw. einer Teilprüfung ist dem Kandidaten/ der Kandidatin unverzüglich bekannt zu geben.

(3) Wird die Prüfung in einem Prüfungsfach in Teilprüfungen untergliedert, dann wird im Wege der arithmetischen Mittelung aus diesen Prüfungsleistungen die Gesamtnote für das Prüfungsfach gebildet.

Das dem arithmetischen Mittel entsprechende Gesamturteil lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5
= sehr gut

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5
= gut

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5
= befriedigend

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0
= ausreichend

bei einem Durchschnitt über 4,0
= nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Zwischenprüfung in einem Prüfungsfach im Sinne der 1. LehrerPO ist nur bestanden, wenn sie insgesamt mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurde. Die fachspezifischen Prüfungsanforderungen können darüber hinaus vorsehen, daß bestimmte Teilprüfungen ebenfalls mindestens mit der Note 4,0 bewertet sein müssen.

(5) Ist eine Prüfung nicht bestanden oder gilt sie gemäß § 13 als nicht bestanden, so erteilt der Zwischenprüfungsausschuß dem Kandidaten/ der Kandidatin einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 12 Wiederholung von Prüfungen

(1) Besteht die Zwischenprüfung in einem Teilstudiengang aus mehreren Prüfungsleistungen, so kann im Falle der erfolglosen Durchführung einer solchen Prüfungsleistung diese bis zu zweimal wiederholt werden. Besteht die Zwischenprüfung aus nur einer Prüfung, so kann diese ebenfalls bis zu zweimal wiederholt werden.

(2) Wiederholungsprüfungen sind spätestens innerhalb eines Jahres in den vom Zwischenprüfungsausschuß bestimmten Prüfungszeiträumen abzulegen. Zur Wiederholungsprüfung ist die vorherige Anmeldung durch den Kandidaten/ die Kandidatin erforderlich.

(3) Der Zwischenprüfungsausschuß hat sicherzustellen, daß der Student oder die Studentin eine Wiederholungsprüfung spätestens am Beginn des auf die nichtbestandene Prüfung folgenden Semesters aufnehmen kann.

(4) Hat sich der Kandidat/ die Kandidatin fristgemäß einer Wiederholungsprüfung unterzogen, gelten die bei der Wiederholung erteilten Noten. Eine Wiederholung der Zwischenprüfung zum Zweck der Notenverbesserung ist nicht zulässig.

(5) Ist eine Teilprüfung endgültig nicht bestanden, so ist die Zwischenprüfung in diesem Teilstudiengang endgültig nicht bestanden.

(6) Bei einem Studiengangs- oder Hochschulwechsel bestimmt der Zwischenprüfungsausschuß die Frist, innerhalb der die Wiederholungsprüfungen abzulegen sind und entscheidet über ein eventuelles Versäumnis nach § 13. Bei der Festsetzung der Frist werden bereits abgelaufene Zeiten einer Wiederholungsfrist angerechnet.

§ 13 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versäumt ein Kandidat/ eine Kandidatin den Prüfungstermin ohne triftigen Grund oder tritt er/ sie nach erfolgter Meldung oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurück, so gilt die Prüfung in diesem Prüfungsgebiet als nicht bestanden und kann gemäß § 12 wiederholt werden. Ein Rücktritt nach erfolgter Meldung bis zwei Wochen vor Prüfungsbeginn bleibt ohne Folgen. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe sind dem Zwischenprüfungsausschuß unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Zwischenprüfungsausschuß entscheidet über die Anerkennung der Gründe. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(2) Voraussetzung für die Anerkennung einer Krankheit als triftiger Grund ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes spätestens innerhalb von fünf Werktagen nach dem Prüfungstag. Eine Verlängerung der Frist kann durch den Zwischenprüfungsausschuß gewährt werden, wenn die rechtzeitige Abgabe des Attestes nachweislich unmöglich war.

(3) Versucht ein Kandidat/ eine Kandidatin, das Ergebnis seiner/ihrer eigenen Prüfung oder das Ergebnis der Prüfung eines anderen schuldhaft durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder stört er/ sie den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, so ist er/ sie von dem jeweiligen Prüfer/ der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung mit der Folge auszuschließen, daß die Prüfung in diesem Prüfungsgebiet als nicht bestanden gilt und nach Maßgabe von § 12 wiederholt werden kann. Wird der Kandidat/ die Kandidatin von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen, kann er/ sie verlangen, daß diese Entscheidung vom Zwischenprüfungsausschuß überprüft wird. Die Entscheidungen des Zwischenprüfungsausschusses sind dem Kandidaten/ der Kandidatin unverzüglich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Wird eine Handlung nach Satz 1 erst nach Abschluß der Prüfung bekannt, gilt § 17 Absatz (1) entsprechend.

§ 14 Prüfungsabschluß und Bekanntgabe der Ergebnisse

(1) Die Zwischenprüfung im Teilstudiengang ist mit dem Tag abgeschlossen, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde, die gemäß den fachspezifischen Prüfungsanforderungen für die einzelnen Prüfungsfächer gefordert werden.

(2) Die Bewertung der Prüfungsleistungen und das Ergebnis der Zwischenprüfung werden dem Kandidaten/ der Kandidatin unverzüglich nach Abschluß - bei schriftlichen Prüfungen innerhalb von 14 Tagen - bekanntgegeben.

§ 15 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Nach dem erfolgreichen Abschluß der Zwischenprüfung in einem Prüfungsfach wird ein Zeugnis des Inhalts ausgestellt, daß die Prüfung entsprechend den Bestimmungen dieser Zwischenprüfungsordnung abgelegt wurde. Im Zeugnis müssen die erbrachten prüfungsrelevanten Studienleistungen als solche erkennbar sein. Das Zeugnis enthält ferner die Angabe der Prüfungsleistungen mit den den Noten entsprechenden Urteilen. Wurden im Zeugnis anzugebende Leistungen nicht im betreffenden Lehramtsteilstudiengang oder nicht an der Humboldt-Universität zu Berlin erzielt, wird die Anrechnung der betreffenden Leistung im Zeugnis vermerkt.

(2) Das Zeugnis wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzte zu der betreffenden Zwischenprüfung gehörende Leistung erbracht wurde. Es wird vom/ von der Vorsitzenden des Zwischenprüfungsausschusses und vom Dekan/ von der Dekanin der Fakultät unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(3) Hat der Kandidat/ die Kandidatin die Zwischenprüfung im jeweiligen Prüfungsfach nicht bestanden, erhält er/ sie darüber eine schriftliche Mitteilung. Diese ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag wird dem Kandidaten/ der Kandidatin gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Zwischenprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

§ 16 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird innerhalb eines Jahres dem Kandidaten/ der Kandidatin auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer/ Prüferinnen und die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 17 Ungültigkeit der Zwischenprüfung

(1) Hat der Kandidat/ die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Zwischenprüfungsausschuß im Einverständnis mit dem zuständigen Fakultätsrat nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne das der Kandidat/ die Kandidatin täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat/ die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Zwischenprüfungsausschuß im Einverständnis mit dem zuständigen Fakultätsrat über die Rücknahme.

(3) Dem Kandidaten/ der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz (1) und Absatz (2) Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen. Die Absätze (1) bis (3) und dieser Absatz gelten für Bescheinigungen gemäß § 15 Absatz (3) entsprechend.

§ 18 Besondere Prüfungsberatung

(1) Wird eine Zwischenprüfung nicht spätestens mit Ablauf von zwei Semestern nach der in der Studienordnung für Lehramtsstudiengänge an der Humboldt-Universität zu Berlin für das Grundstudium, Teil II, festgelegten Zeit in allen Teilen erfolgreich abgeschlossen, so ist der Student/ die Studentin verpflichtet, an einer besonderen Prüfungsberatung für die Zwischenprüfung teilzunehmen. Sie wird von prüfungsberechtigten Hochschulangehörigen durchgeführt. Ist der Student/ die Studentin dieser Verpflichtung bis zum Ende des Semesters gemäß Satz 1 nicht nachgekommen, so ist der Student/ die Studentin nach § 15 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) zu exmatrikulieren.

(2) Werden die für den erfolgreichen Abschluß der Zwischenprüfung erforderlichen Leistungen nicht spätestens bis zum Ablauf zweier weiterer Semester nachgewiesen, so ist der Student/ die Studentin verpflichtet, erneut an einer besonderen Prüfungsberatung teilzunehmen. Ist der Student/ die Studentin dieser Verpflichtung bis zum Ende des Semesters gemäß Satz 1 nicht nachgekommen, so ist er/ sie nach § 15 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) zu exmatrikulieren.

§ 19 Übergangsregelungen

Studierende im Grundstudium, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung ein Lehramtsstudium an der Humboldt-Universität zu Berlin aufgenommen haben, legen die Zwischenprüfung in der Regel nach der vom Fachbereichsrat erlassenen und vom Akademischen Senat 1991 zugestimmten Zwischenprüfungsordnung ab.

Auf Antrag haben die Studenten/ Studentinnen die Möglichkeit, ihre Zwischenprüfung auch nach dieser Ordnung abzulegen. Die Wahl ist durch den Zwischenprüfungsausschuß aktenkundig zu machen und nicht revidierbar.

§ 20 Inkrafttreten

(1) Die fachübergreifenden Bestimmungen für die Zwischenprüfung in den Lehramtsstudiengängen der Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Humboldt-Universität zu Berlin treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

(2) Die Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Humboldt-Universität zu Berlin aus dem Jahre 1991 tritt mit Ende des Wintersemesters 2000 außer Kraft.

Teil II:
Fachspezifische Prüfungsanforderungen
für die einzelnen Prüfungsfächer

II 01.	Betriebliches Rechnungswesen	II 13.	Latein
II 02.	Biologie	II 14.	Mathematik
II 03.	Chemie	II 15.	Philosophie
II 04.	Deutsch	II 16.	Physik
II 05.	Englisch	II 17.	Russisch
II 06.	Erdkunde	II 18.	Sonderpädagogik
II 07.	Evangelische Religionslehre	II 19.	Spanisch
II 08.	Französisch	II 20.	Sport
II 09.	Geschichte	II 21.	Wirtschaftswissenschaft
II 10.	Griechisch		
II 11.	Informatik		
II 12.	Land- und Gartenbauwissenschaft/ Gartenbau/ Landschaftsgestaltung/ Landwirtschaft		